



**Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6110-003090**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, das Einkommensteuerrecht dahingehend zu reformieren, dass auch nicht verheiratete, aber dauerhaft zusammenlebende Paare oder gemeinschaftlich wirtschaftende Lebensgemeinschaften die Möglichkeit erhalten, sich gemeinsam steuerlich veranlagern zu lassen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die bisher allein Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften vorbehaltene gemeinsame steuerliche Veranlagung (§ 26 Einkommensteuergesetz) zu einer Benachteiligung von wirtschaftlich – etwa durch gemeinsam getragene Kosten, gemeinsame Kinder, Pflegeverantwortung oder Immobilienfinanzierung – in ähnlicher Weise verbundenen langjährigen, stabilen Lebensgemeinschaften führe. Auf diese Weise werde eine bestimmte Lebensweise – die Ehe – bevorzugt, obgleich Artikel 3 Grundgesetz (GG) die Gleichbehandlung aller Menschen fordere. Artikel 6 GG stelle neben der Ehe auch die Familie unter besonderen Schutz. Die unterschiedliche Behandlung sei nicht mehr zeitgemäß und entspreche nicht der Lebensrealität. Mit der Betrachtung menschlicher Gemeinschaften, die außerhalb von Ehe oder eingetragener Lebensgemeinschaft dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen, als steuerliche Einheit, würde zugleich soziale Verantwortung gefördert. Zudem gebe es internationale Vorbilder.

Das Anliegen kann nach Ansicht des Petenten beispielsweise praktisch verwirklicht werden durch eine einfache Erklärung zur Verantwortungs- und Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber dem Finanzamt unter der Voraussetzung einer



bestimmten Dauer der Gemeinschaft und unter Beibringung von entsprechenden Nachweisen zu den gemeinsamen wirtschaftlichen Verpflichtungen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 73 Mitzeichnende an, und es gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass nach geltendem Recht jeder Steuerpflichtige grundsätzlich mit seinem zu versteuernden Einkommen nach dem

Einkommensteuertarif besteuert wird. Nur für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten

besteht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter

Anwendung des Splitting-Verfahrens. Das Splitting-Verfahren ist nach der

Rechtsprechung eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Absatz 1 GG und der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Artikel 3 Absatz 1 GG

orientierte, sachgerechte Besteuerung, durch die auch die gegenseitigen

Unterhaltsverpflichtungen der Partner im Rahmen der Ehe berücksichtigt werden. Das

Splitting-Verfahren beruht auf der Überlegung, dass die Ehegatten das

Haushaltseinkommen gemeinsam erwirtschaften und über die Verwendung des

Einkommens im Rahmen der nach zivilrechtlichen Vorgaben bestehenden ehelichen

Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft gemeinsam entscheiden.

Das BMF hält in seiner Stellungnahme fest, dass das Einkommensteuergesetz nicht

willkürlich an das zivilrechtliche Institut der Ehe anknüpft. Es greift vielmehr die

bürgerlich-rechtliche Vorstellung von der Ehe als eine auf Dauer ausgerichtete Lebens-

und Wirtschaftsgemeinschaft mit umfangreichen gegenseitigen Verpflichtungen auf, wie

sie bei eheähnlichen Gemeinschaften sowie dauernd getrennt lebenden und

geschiedenen Ehegatten in diesem Umfang und der rechtlichen Ausgestaltung von

Rechten und Pflichten regelmäßig nicht vorliegen. Nur die Form des Zusammenlebens

in der Ehe wird unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes gestellt. Lebt ein

Ehepaar dauernd getrennt, ist die Ehe geschieden oder leben die Paare ohne Trauung



zusammen, gibt es keinen Grund, die Steuerbelastung nach dem Splitting-Verfahren zu ermitteln, da die für das Ehegattensplitting maßgebenden Grundannahmen des Gesetzgebers zu den Lebensverhältnissen in der zivilrechtlichen Ehe nicht mehr bzw. nicht gegeben sind.

Der Petitionsausschuss teilt diese Bewertungen, welche auf entsprechenden Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts beruhen: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 3. November 1982 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt – BStBl – 1982 II Seite 717) die Beschränkung der Zusammenveranlagung und damit der Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren auf zusammenlebende Ehegatten als sachgerecht und verfassungsgemäß anerkannt. Die Rechtfertigung der einfachgesetzlichen Privilegierung der Ehe gegenüber anderen Lebensformen stützt das Gericht vor allem darauf, dass die Ehe mit rechtlicher Verbindlichkeit und in besonderer Weise mit gegenseitigen Einstandspflichten ausgestattet sei und sich so als dauerhafte Paarbeziehung darstelle. Insoweit unterscheide sie sich von anderen ungebundenen oder weniger verbindlichen Paarbeziehungen (Beschluss vom 7. Mai 2023, BVerfGE 133, 377, Rz 83 ff.). Die Wertentscheidung des Artikel 6 Absatz 1 GG bilde also einen sachlichen Differenzierungsgrund, der die Ehe gegenüber ungebundenen Partnerbeziehungen oder Rechtsbeziehungen zwischen Verwandten besser zu stellen vermag, die durch ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägt sind.

Abschließend hält der Petitionsausschuss fest, dass die mit Ehe oder eingetragener Lebensgemeinschaft vergleichbare umfassende wechselseitige Pflichtenbindung bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht besteht. Die geltende Rechtslage bedeutet danach keine gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Zudem dürften die Darlegungs- und Nachweispflichten in Bezug auf die Verbindlichkeit solcher Gemeinschaften im Einzelfall gegenüber dem Finanzamt, wie der Petent vorschlägt, einen erhöhten bürokratischen Aufwand bedeuten.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.